



2475 Neudorf, Unter Hauptstraße 2, Tel.: 02142 / 5281, Fax: 02142 / 5281-4
2475 Novo Selo, Velika stran 2, telefonski broj 02142/5281, fax: 02142/5281-4

E-Mail: post@neudorf.bgld.gv.at, Web: www.neudorfbeiparndorf.at

DVR-Nr.: 0801071

UID-Nr.: ATU59076733



Neudorf, am 27. März 2024

GEMEINDENACHRICHTEN

Bericht zur letzten Gemeinderatssitzung vom 21. März d.J.:

RECHNUNGSABSCHLUSS 2023



Der **Rechnungsabschluss für das Jahr 2023** wurde wie folgt beschlossen:

Ergebnishaushalt:

Nettoergebnis, Saldo 0 EUR 188.990,32

Finanzierungshaushalt:

Saldo 5 EUR 19.579,05

Die wichtigsten zusätzlichen Daten per 31.12.2023 sind:

Rücklagen: EUR 628.222,93

Darlehen: EUR 290.573,08

Haftungen: EUR 1.115.174,10

Die größten Abweichungen zum Voranschlag sind durch die Verschiebung von Ausgaben und Einnahmen in das Jahr 2024 entstanden, wie z.B. die Übernahme der Volksschule, Ankauf der Möbel für die Volksschule, etc.

FÖRDERUNG MITTAGESSEN IN KINDERGARTEN UND SCHULE

Der Gemeinderat beschließt eine Förderung für das Mittagessen der Kinder im Kindergarten und der Volksschule wie folgt:

Jeder, der eine **Mittagessenförderung für sein Kind im Kindergarten oder der Volksschule vom Land bezieht**, erhält für das abgelaufene Schul- oder Kindergartenjahr eine Förderung von insgesamt **maximal EUR 100,00** (Essensbeiträge abzüglich Landesförderung). Die Förderung wird somit von der Gemeinde jedes Jahr Anfang September ohne Antrag **automatisch** überwiesen.

Bitte nehmen Sie die Möglichkeit der Förderung in Anspruch, niemand braucht sich dafür zu schämen, dass er auf fremde Hilfe angewiesen ist!

Die Antragstellung für die Mittagessenförderung durch das Land für dieses Schul/Kindergartenjahr kann bis spätestens 30. August 2024 gestellt werden.

Info-Hotline des Landes: +43 57 600 1060 (MO bis DO von 8 - 16 Uhr und FR von 8 - 12 Uhr)



HUNDEHALTUNG

Aufgrund von zahlreichen Beschwerden wegen Verunreinigung von Grünflächen durch Hundekot, ständiges Bellen sowie freilaufenden Hunden wurde die Hundehalteverordnung (auch wegen dem mittlerweile nicht mehr existierenden Polizeistrafgesetz – dieses wurde durch das Landessicherheitsgesetz ersetzt) adaptiert.

HINWEIS: Diese Verordnung soll **nicht gegen Hundehalter** gerichtet sein, sondern ausschließlich **dem SCHUTZ aller Neudorfer:innen** dienen!!!

Die wichtigsten Eckdaten sind:

Gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes wird für das gesamte Gemeindegebiet von Neudorf festgelegt, dass **Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an einer Leine zu führen** sind.

Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen.

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

An öffentlichen Orten im verbauten Ortsgebiet sind Hunde **derart kurz an der Leine zu führen**, dass sie **weder den Fußgänger- noch den Fahrzeugverkehr gefährden** oder **über das zumutbare Maß hinaus belästigen**.

Die **Halter/Verantwortlichen** haben **den von ihren Hunden** auf öffentlichen Grünanlagen, Gehflächen (Gehsteige, Gehwege, Parkanlagen) und ähnlich frequentierten Stellen **hinterlassenen Kot unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen**.

Das Mitführen von Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

Beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Tierhaltung **weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise** hervorgerufen wird.

Sollten gehaltene Hunde durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, ist **eine Verwahrung so zu erwirken, dass diese Belästigung vermieden wird**.

Der Tierhalter hat sein Tier derart zu beaufsichtigen und zu verwahren, dass **eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen** ist und nicht gegen behördliche Anordnungen oder Verordnungen verstoßen wird.

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafunmündigen an, so ist er selbst verantwortlich.

Gemäß § 3 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes **dient** diese Verordnung ausschließlich **dem Schutz der Bevölkerung von Neudorf** vor ungebührlicher Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere, insbesondere durch Hunde.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 32 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes mit einer Geldstrafe **bis zu € 500,00** zu ahnden.





PFLEGESTÜTZPUNKT/TAGESBETREUUNG SENIOREN

In der letzten Sitzung wurde seitens der ÖVP gefordert, eine Infoveranstaltung zum Pflegestützpunkt abzuhalten. Ich habe seit Bekanntwerden des Umstandes, dass die Errichtung eines Pflegestützpunktes in Neudorf geplant ist, ausführlich alle Informationen an Sie weitergegeben.

Wie bereits berichtet, wurden zuerst andere in Frage kommende Standorte überprüft, jedoch sind die Grundeigentümer nicht zu einem Verkauf bereit.

In den Jahren 2013 – 2017 wurde das **Örtliche Entwicklungskonzept** (ÖEK) ausgearbeitet (Kosten rund EUR 18.100,00), in welchem damals bereits das unbebaute Gebiet „**Am Bergl**“ für **ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN** vorgesehen wurde, d.h. dass das für den Pflegestützpunkt vorgesehene Grundstück bereits unter meinem Vorgänger als dafür geeignet festgelegt wurde. Der Vertrag mit der *SOWO – So wohnt Burgenland GesmbH* bezieht sich lediglich auf den Grundstücksverkauf zum Zwecke der Errichtung eines Pflegestützpunktes. Es wurde sowohl seitens des Landes als auch seitens der Fa. SOWO zugesichert, dass Neudorfer:innen bei der Vergabe der Wohnungen bevorzugt werden. Selbstverständlich kann dies derzeit noch nicht vertraglich festgelegt werden, da noch kein Betreiber für diesen Pflegestützpunkt feststeht. Die Vergabe an einen Betreiber erfolgt erst nach bzw. zeitgleich mit der Errichtung (???) des Gebäudes.

Bei allen Wohnungsbauten in Neudorf – sowohl von der OSG als auch von der NE – wurden Neudorfer:innen, obwohl es nicht vertraglich festgelegt war bzw. offiziell nicht festgelegt werden durfte, bevorzugt. Wenn es seitens der Neudorfer Bevölkerung keinen Bedarf mehr gibt, wurden selbstverständlich die Wohnungen und Reihenhäuser anderweitig vergeben. Genauso wird dies auch beim Pflegestützpunkt gehandhabt werden!!!!

Ich bin überzeugt davon, dass die Errichtung eines Pflegestützpunktes/Tagesbetreuung Senioren eine große Bereicherung für Neudorf darstellt, vor allem weil dadurch **Senior*innen, die den ganzen Tag unter ihresgleichen (und nicht - wie meistens - alleine) verbringen können.** Die Befürchtung, dass die öffentliche Verkehrsfläche zu schmal sein könnte, räumen wir gerne mit nachfolgender Entwurfsskizze aus dem Weg, bei der ersichtlich ist, wie weit die Grundstücksgrenzen voneinander entfernt sind bzw. dass ausreichend Parkplätze auf dem Gelände vorgesehen sind.



BAUPLATZ „AM BAHNHOF“

Da beide bereits 2023 beschlossenen Grundstücksverkäufe „Am Bahnhof“ nicht zustande gekommen sind, wurde in der letzten Sitzung auf Antrag eines Neudorfers ein Bauplatz vergeben, somit **steht noch ein Bauplatz „Am Bahnhof“ für Einheimische** (Definition gemäß Richtlinien des Gemeinderates) **zur Verfügung!**

Lesen Sie hier weitere wichtige Infos für SIE:

SPERRMÜLLENTSORGUNG



Bitte **zerkleinern Sie Ihren Sperrmüll so weit wie möglich**, d.h. dass z.B. ein Kasten auf jeden Fall zerlegt werden muss, bevor dieser im Container landet. Diese Maßnahme ist erforderlich, damit der Container so gut wie möglich ausgenutzt werden kann und damit hohe Entsorgungskosten vermieden werden.

PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Da zur Errichtung von Photovoltaikanlagen immer wieder Fragen auftauchen, hier eine kurze Erläuterung:

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis 20 kW Engpassleistung, die bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind, sowie Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von bis zu 20 kWh, **fallen nicht in das Baugesetz**, d.h. sie sind seitens der Gemeinde weder anzeige- noch bewilligungspflichtig.

Wenn jedoch eine Anlage aufgeständert wird, muss sie auf jeden Fall (unabhängig von der Engpassleistung) baubehördlich genehmigt werden.

KAMERA ÖFFENTLICHES GUT

Es ist scheinbar in Mode gekommen, andere Menschen überwachen zu wollen. Immer wieder kann festgestellt werden bzw. bekommen wir Anrufe, dass Kameras auf/in Wohngebäuden (auch hinter dem Fenster!!!) oder auf Einfriedungen so installiert sind, dass sie (zumindest teilweise) öffentliche Flächen, wie Gehsteige, Fahrbahnen etc. filmen. Dies ist **gesetzlich VERBOTEN** (Datenschutz)! Bitte **entfernen Sie unverzüglich etwaige Kameras**, damit Sie nicht von Anzeigen, die hohe Geldstrafen nach sich ziehen, überrascht werden.

FREILAUFENDE HUNDE, HÜHNER ETC.

Wie bereits bei der Hundehaltung erwähnt, sind Sie verpflichtet, Ihre TIERE so zu verwahren, dass diese **nicht außerhalb von eingezäunten Grundstücken frei herumlaufen können**. Leider kann das sehr schnell passieren, dass man einem Huhn oder einem Hund z.B. mit dem Rad ausweichen muss und dadurch zu Sturz kommt, oder man mit dem Auto ausweichen muss und es zu einem größeren Autounfall kommt. Denken wir an unsere Mitbürger:innen und verhalten uns bitte so, dass niemand durch uns belästigt wird oder sogar zu Schaden kommen kann!

ERHALT VON GRÜNFLÄCHEN

Immer öfters kommt es vor, dass Bürger:innen nicht nur Flächen auf ihrem Eigengrund, sondern auch öffentliche Verkehrsflächen komplett zupflastern wollen, um sich v.a. die Pflege von Grünflächen zu ersparen.

Doch wo führt das hin, wenn es keine Flächen mehr gibt, auf denen das Regenwasser ordnungsgemäß versickern kann? Die Gemeinde ist in diesem Fall die erste, die angeprangert wird, wenn der Kanal nämlich große Regenmengen nicht mehr aufnehmen kann – klar, denn die Erdoberfläche kann es im Ortsgebiet immer weniger.....

Abgesehen davon, dass **Grünflächen einen wertvollen Erholungsraum** bieten, sorgen sie für **ein angenehmes Klima**, sie sorgen mit ihren Pflanzen für **Sauerstoff** und v.a. bei größeren Sträuchern und Bäumen auch für **wohltuenden Schatten** bei den immer öfter vorkommenden hohen Temperaturen. Aber auch das Ortsbild wirkt weitaus freundlicher mit bepflanzten Flächen im öffentlichen Raum und in Vorgärten.

Bitte denken Sie daran, wenn Sie wieder einmal eine Grünfläche durch Beton und Asphalt ersetzen wollen! Ihr bzw. unser aller Wohlbefinden wird es Ihnen danken.



30 KM/H IM ORTSGEBIET

Die Gemeinde beabsichtigt, **im gesamten Ortsgebiet** (ausgenommen auf der Bundesstraße, diese fällt nicht in unsere Kompetenz) eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** zu erlassen. Zu diesem Zweck erhält heute mit separater Post jeder mit Stichtag 1.1.2024 zum Gemeinderat wahlberechtigte Neudorfer:in einen Abstimmungs zettel, mit welchem wir Ihre Meinung erkunden wollen. Damit die Befragung anonym bleibt, schneiden Sie bitte den unteren Teil des Schreibens ab und werfen diesen während der Amtszeiten in das im Windfang aufgestellte Behältnis. Jeder Stimmzettel ist zwar mit einer Zahl versehen, diese führt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die/den Stimmberechtigte/n, sondern dient lediglich der Vermeidung von Vervielfältigungsmöglichkeiten.



WÄRMEPREISDECKEL 2024

Die Burgenländische Landesregierung hat im Dezember 2023 die Richtlinien über die Gewährung eines **Wärmepreisdeckels** und damit die **Verlängerung dieser Fördermaßnahmen für das Jahr 2024** beschlossen.

Der Wärmepreisdeckel kann bis Ende des Jahres 2024 (!!) beantragt werden. Es ist daher ausreichend Zeit vorgesehen, um die notwendigen Unterlagen zu sammeln und die Antragstellung durchzuführen. Eine Beantragung ist per Online-Antrag (mit Handysignatur) oder über die Gemeinde möglich.

Nachstehend dürfen wir Sie über die wichtigsten Änderungen für die Förderperiode 2024 informieren:

- Die Antragstellung ist von **01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024** online oder bei jeder burgenländischen Gemeinde möglich.



- Es wurde eine vierte Einkommensgrenze mit zumutbaren Heizkosten von 3 % eingefügt (§ 9 Abs. 2 der Richtlinie).

Die Einkommensgrenzen und die demnach bemessenen zumutbaren Heizkosten werden daher wie folgt festgelegt:

- o bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 23.000,-- 3 %
- o bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 33.000,-- 4 %
- o bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 43.000,-- 5 %
- o bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 63.000,-- 6 %

Das **Einkommen** soll vorrangig aus dem Transparenzportal ermittelt werden (§ 7 Abs. 2 der Richtlinie). Es sind daher **keine Einkommensnachweise** mehr erforderlich. Hiervon ausgenommen sind folgende Nachweise, da diese nicht im Transparenzportal ersichtlich sind:

- o Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- o Krankengeld
- o Von ausländischen Stellen bezogenes Einkommen
- o Mitversicherungsdatenauszug, sofern bei einzelnen Haushaltsangehörigen kein eigenes Einkommen vorhanden ist.

Als Heizkosten gelten gem. § 8 der Richtlinie:

- o bei Dauerschuldverhältnissen mit Energielieferanten (Energiebezugsverträgen), jene Kosten, welche auf der zuletzt ausgestellten Jahresrechnung aufscheinen und auf Wärmelieferung entfallen;
- o in Haushalten, für welche keine Jahresrechnung zur Verfügung gestellt wird, jene Kosten, welche in den vergangenen zwölf Monaten ab Antragstellung tatsächlich an Heizkosten bezahlt wurden;
- o wenn ein Wohnobjekt vor weniger als einem Jahr bezogen wurde, jene Kosten, welche auf der letzten Kostenvorschreibung aufscheinen bzw. welche bis zur Antragstellung tatsächlich bezahlt wurden, wobei diese Kosten auf ein Jahr hochzurechnen sind;
- o bei lagerbaren Heizstoffen (z.B. Öl, Flüssiggas, Pellets, Holz), jene Kosten, die einen Haushalt im Jahr 2024 tatsächlich belasten, d.h. Kosten jener Heizstoffe, die im Jahr 2024 bezahlt wurden.



Im Unterschied zum Jahr 2023 **soll nun** nicht mehr auf geschätzte Kosten, sondern – wo dies möglich ist - **auf die tatsächlichen Kosten abgestellt werden**. Durch diese Umstellung ist es daher auch denkbar, dass eine Rechnung, welche bereits im Jahr 2023 vorgelegt wurde, nochmals herangezogen werden kann

Die Gemeindemitarbeiterinnen führen keine Antragsprüfung durch. Ihre Aufgabe ist nur die Entgegennahme und Eingabe der Daten und Unterlagen an das Land Burgenland.

Für weiterführende Informationen steht Ihnen die **Hotline** des Landes Burgenland unter der Telefonnummer **057 600-DW 1060** von **Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr** und am **Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr** zur Verfügung. Anfragen können auch **per Mail** an post.a9-skf@bglld.gv.at gerichtet werden.



Und noch einige weitere wichtige Infos:

Es wird abermals darauf hingewiesen, dass es **verboten** ist, **auf öffentlichem Gut** (Gehsteige, Grünflächen etc) **größere Steine, Steher, spitze Gegenstände und dgl.** anzubringen/aufzustellen!

ACHTUNG – In Neudorf wurden abermals Katzen vergiftet und mit Nägel und Blaukorn versehene Hundeköder gefunden 😞 Leider treibt im Ort scheinbar ein Tierhasser sein Unwesen und legt vergiftete Köder aus. Es wurde bereits Anzeige erstattet.

Bitte passen Sie auf Ihre Hunde und Katzen auf!

Gelbe Säcke: Bitte **deponieren** Sie Ihre gelben Säcke – wenn möglich – erst am Tag der Abfuhr vor ihrem Haus, und zwar **so**, dass diese bei stärkerem Wind oder Sturm **nicht weggeweht werden können**. Erstens kann der Sack dadurch aufgerissen werden und der Inhalt wird ausgestreut und zweitens kann dadurch ein Verkehrsunfall verursacht werden (Achtung: Haftung!).

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

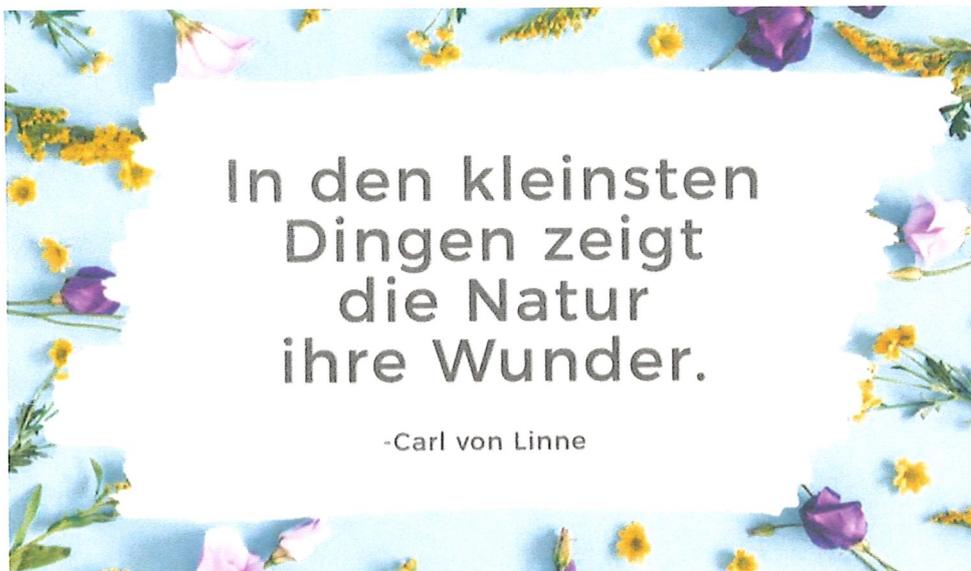


Fit in den Frühling! Am **Dienstag, den 09. April**, startet die **Nordic-Walking-Gruppe** unter dem Motto „Walk and Talk“ wieder ihr wöchentliches Treffen zum gemeinsamen Walken. Alle Bewegungsinteressierte sind dazu herzlich eingeladen. Start: **19.00 Uhr beim Kriegerdenkmal**

Herzlichen Dank dem ASV Neudorf und allen braven Helferleins, die mit ihrer Beteiligung an der Flurreinigungsaktion wieder einmal dazu beigetragen haben haben, unseren Ort sauberer und ansehnlicher zu machen! Bitte achten Sie auf Ihren Müll und entsorgen Sie ihn ordnungsgemäß in der entsprechenden Tonne, dem Kompost oder bei Spaziergängen in den dafür aufgestellten Mistkübeln! Danke der Umwelt – und letztendlich uns allen - zuliebe!



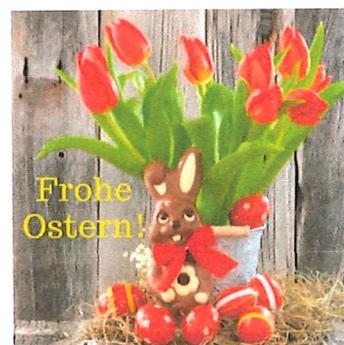
Sollten Sie es noch nicht bemerkt haben, wir haben ab sofort all unsere Dokumente (auch diese Gemeindenachrichten 😊) mit unserem neuen **zweisprachigen Briefkopf** versehen. Dies ist ein weiteres Bekenntnis zur Erhaltung der kroatischen Sprache in unserem Ort/unserer Gemeinde.



Blažene Vazmene svetke / Frohe Ostern
Vam želji/wünscht Ihnen
Vaš načelnik/Ihr Bürgermeister



Karel Lentsch



Rechtsanwalt Mag. Peter Rezar

**Kostenlose Sprechstunde für Gemeindebürger
in Angelegenheiten jeglicher Art**

Jeden letzten Donnerstag im Monat, und zwar:

- | | |
|------------------|-----------------|
| - 25. April 2024 | - 26. September |
| - 23. Mai | - 31. Oktober |
| - 27. Juni | - 28. November |
| - 25. Juli | - 19. Dezember |
| - 29. August | |

jeweils von 15.00 – 17.00 Uhr

im Gemeindeamt Neudorf

**Telefonische Voranmeldung im Gemeindeamt
unter 02142/5281 unbedingt erforderlich!**